

vorgeschlagen für:
Verfassungsausschuss

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Anpassung der Bezüge von Politikerinnen und Politikern ist im § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) geregelt. Demnach ist dafür einerseits der sogenannte Pensionsanpassungsfaktor und andererseits die Inflationsrate, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich nach dem System des § 3 Abs. 2 BezBegrBVG festgestellt wird, maßgeblich. Der jeweils niedrigere Anpassungsfaktor ist für die Erhöhung der Bezüge der Politikerinnen und Politiker heranzuziehen.

Dies hätte ohne Gesetzesänderung zur Folge, dass die Bezüge aller Politikerinnen und Politiker für das Jahr 2025 um 4,6 % angehoben werden würden.

Der Bundesgesetzgeber plant für das Kalenderjahr 2025 die Anpassung für die Bundesorgane nicht vorzunehmen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Die vorgesehene Reduzierung der Bezugsanpassung stellt vielmehr eine kostenmindernde Maßnahme dar.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Die Bezüge der Funktionärinnen und Funktionäre auf Landes- und Gemeindeebene sind als Prozentsatz des Ausgangsbetrags im Sinn des BezBegrBVG geregelt. Die jährliche Anpassung des Ausgangsbetrags gemäß § 3 BezBegrBVG wirkt sich daher grundsätzlich automatisch auf die konkreten Bezüge aus. Dieser Mechanismus soll im Geltungsbereich des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998 auch für das Jahr 2025 durchbrochen werden, indem in einem neuen § 2

Abs. 1a Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 festgelegt wird, dass die Bezüge für das Jahr 2025 nur um den Anpassungsfaktor 1,035 steigen, die konkreten Bezüge jedenfalls jedoch höchstens um 437,80 Euro. Der angepasste Ausgangsbetrag für 2025 ist für den Landesbereich damit 10.713,69 Euro. Diese Verringerung der Erhöhung wirkt nachhaltig. Die nächste Anpassung mit 1. Jänner 2026 wird daher für die Landesbezüge den mit 1. Jänner 2025 festgelegten Betrag (unter Anwendung der für 2025 bestehenden Deckelung) zur Grundlage haben; dies wird mit dem letzten Satz des neuen Abs. 1a unmissverständlich klargestellt.

Bei dieser Gelegenheit sollen das Regelungssystem auch formal-legistisch verbessert werden und im § 2 die bisherigen letzten Sätze aus Abs. 1 in den neuen Abs. 1a – dort als Z 1 und 2 – übernommen werden. Im § 2 Abs. 2 und 2a Oö. Landes-Bezügegesetz werden die Zitat Anpassungen nachvollzogen.

Die Regelungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird, beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungsausschuss in Betracht.

Linz, am 12. Dezember 2024

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Angerlehner, Naderer, Zehetmair, Oberlehner

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998**

Das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 (Oö. LBezG 1998), LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 104/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 zweiter und dritter Satz entfallen.

2. Im § 2 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 gilt für die demnach vorgesehene Anpassung:

1. Die Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.
2. Die Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2024 zu Hälfte.
3. Die Anpassung erfolgt für das Kalenderjahr 2025 mit dem Faktor 1,035, wobei der jeweilige Bezug höchstens um 437,80 Euro erhöht wird.

Die damit geltenden Beträge sind Grundlage der Anpassung im jeweils darauffolgenden Kalenderjahr.“

3. § 2 Abs. 2 und 2a lautet:

„(2) Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1 und 1a, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

(2a) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 1 und 1a ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Landes, des Bundes oder anderer Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 und 1a nur in dem Ausmaß auszus zahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 und 1a unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszus zahlenden Bezugs nach Abs. 1 und 1a um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.